

Clinotrans GmbH | Am Kiel-Kanal 28 | 24106 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Sozialausschuss –
Herr Thomas Wagner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/864

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

unser Zeichen / unsere Nachricht vom

Ansprechpartner/-in, Durchwahl
Herr von der Wehl, -11

Datum

26.04.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/496

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht vor, dass den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger des öffentlichen Rettungsdienstes wieder die Möglichkeit eröffnet werden soll, neben Genehmigungen für den Krankentransport Genehmigungen für die Notfallrettung außerhalb des Rettungsdienstes nach §§ 22 ff. RDG zu erteilen. Nach den langen und umfangreichen Diskussionen im letzten Jahr soll nun nach dem Regierungswechsel die seit dem 25.05.2017 mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes geltende Beschränkung einer privaten Betätigung außerhalb des Rettungsdienstes lediglich für den Bereich des Krankentransportes wieder rückgängig gemacht werden. Privaten Anbietern soll wieder die Durchführung von Notfallrettung neben einer in § 5 RDG vorgesehenen Beauftragung auch auf Grundlage einer zu erteilenden Genehmigung ermöglicht werden. Die sich seit vielen Jahren bewährten, mit viel Arbeit und für viel Geld aufgebauten Rettungswachen mit ihren Rettungswagen und umfangreicher medizinischer Ausstattung privater Anbieter können erhalten bleiben und müssen nicht nach Ablauf der Übergangsregelung „verschrottet“ werden, was zur Folge hätte, dass diese durch Neubeschaffungen der Träger des Rettungsdienstes für viel Geld wieder ersetzt werden müssten.

Seite 1 von 5

Clinotrans GmbH
Am Kiel-Kanal 28
24106 Kiel
Geschäftsführer:
Oliver von der Wehl

Fon +49 431 / 888 000-0
Fax +49 431 / 888 000-60
eMail o.wehl@clinotrans.de
Internet www.clinotrans.de

Förde Sparkasse
BIC NOLADE21KIE
IBAN DE77 2105 0170 1002 1149 89
IK-Nr. Kiel 600 119 729
IK-Nr. Malente 600 129 618

Handelsregister:
HR B Nr. 15389 KI
Amtsgericht Kiel
USt-IdNr. DE 176970523

Denn der Wegfall dieser 5 in Schleswig-Holstein von privaten Anbietern betriebenen Rettungswagen hätte gravierende Folgen. Die von der shz im April dieses Jahres veröffentlichten Zahlen zur Einhaltung der Hilfsfrist von 12 Minuten sind erschreckend. Gefordert ist, dass in mindestens 90 % aller Einsätze diese Hilfsfrist eingehalten wird. Im Durchschnitt wird dies nicht erreicht, ja teilweise sogar nur in deutlich unter 80 % der Einsätze. Ein großer Teil der Bevölkerung Schleswig-Holsteins ist offensichtlich in einem gefährlichen Maße rettungsdienstlich unterversorgt. Dabei ist insbesondere zu beachten: Es wird immer nur von Durchschnittszahlen ausgegangen, diese verfälschen die Realität im Einzelfall erheblich. Ein Einsatz mit einer Hilfsfrist von nur 8 Minuten gleicht bei der Durchschnittsbetrachtung einen Einsatz mit einer Hilfsfrist von 20 Minuten aus. Es ist also dringend erforderlich die Versorgungssituation in Schleswig-Holstein genauer zu betrachten. Hier empfehle ich sich einmal den Bericht des SWR zur Situation in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg mit dem Titel „Rettungsdienst in der Krise – keine Hilfe im Notfall?“ vom 17.01.2018 anzuschauen (bei YouTube unter https://www.youtube.com/watch?v=vi1zTMI_p14).

In einer solch angespannten Situation vorhandene Rettungsmittel zu verbieten, wie durch die alte Landesregierung erfolgt, um diese dann für viel Geld wieder ersetzen zu müssen, entbehrt jeglicher Logik. Das geplante Vorhaben der jetzigen Landesregierung zum Erhalt der privaten Anbieter ist der richtige Weg zu einer effizienten Versorgung der Bevölkerung. Zumindest muss sichergestellt werden, dass vorhandene, durch private Anbieter betriebene Rettungswagen erhalten bleiben, auch wenn an dem dualen System festgehalten werden soll und zukünftig Genehmigungen nur für den Krankentransport erteilt werden können.

Unter Punkt 12 c) des vorgelegten Gesetzesentwurfs wird nun versucht dies umzusetzen. Nun sollen die Träger des Rettungsdienstes nicht wie im Koalitionsvertrag vereinbart weiterhin Genehmigungen erteilen dürfen, sondern es soll die Möglichkeit gegeben werden zumindest die bereits vorhandenen Rettungswagen durch eine Beauftragung des privaten Anbieters nach § 5 RDG zu erhalten. Grundsätzlich ist der Wille der Landesregierung zum Erhalt der bestehenden Strukturen als positiv zu bewerten. Trotzdem muss man hier zwei Dinge genauer betrachten:

1. Es wird die Formulierung „kann ... prüfen“ verwendet. Die Genehmigungsbehörde hat nun die Möglichkeit, insoweit sie dies überhaupt will, zu prüfen, ob die bisher genehmigten Rettungswagen durch eine Beauftragung erhalten bleiben können. Sie kann dies tun, muss es aber nicht. Wäre es nicht viel einfacher einmal die drei betroffenen Landkreise (Stormarn, Segeberg und Ostholstein) direkt zu befragen, ob denn überhaupt ein Interesse an der Einbindung der dort tätigen privaten Anbieter besteht. Ist dies nicht der Fall kann der Gesetzgeber auf diese Art der Formulierung verzichten. Denn niemand würde von dieser Möglichkeit der Prüfung Gebrauch machen. Besteht aber ein echtes Interesse die privaten Anbieter weiterhin als Partner zu behalten, wären eindeutiger Formulierungen vor allem für die Planungssicherheit der Unternehmen sinnvoller. Möchte die Landesregierung wie

angekündigt die seit Jahren bestehenden Rettungswagen tatsächlich erhalten, muss erst recht eine verbindlichere Formulierung her.

Ich habe in der letzten Zeit den Eindruck gewonnen, dass eine aktive Mitarbeit im Rettungsdienst von privaten Anbietern deutschlandweit sehr unbeliebt ist. Die Gründe sind mir nicht klar. Es ist diskriminierend alle aus der Gruppe „Private“ in einen Topf zu werfen. Ich denke dies ist nicht mehr zeitgemäß. Umso mehr sollte es beim Gesetzgeber liegen klare Wege vorzugeben die Ressourcen zu erhalten, welche die rettungsdienstliche Versorgung sinnvoll unterstützt haben. Evtl. ist es sinnvoll einmal die Kolleginnen und Kollegen der betroffenen Rettungsleitstellen direkt nach ihrer Einschätzung zu befragen. Sind die Rettungsmittel Privater eine sinnvolle Ergänzung oder kann darauf verzichtet werden?

Um einmal zu verdeutlichen wie andere über private Anbieter im Rettungsdienst denken und dies auch offen für jeden im Internet preisgeben hier einmal zwei frei im Internet abrufbare Auszüge eines Vortrags von Rechtsanwalt Dr. Klaus Heuvels, Landesjustitiar des DRK-Landesverbandes Hessen e.V., aus dem November 2016:

Teil II
Die Bereichsausnahme Bevölkerungsschutz (9)

– Ohne eine solche Anerkennung nach den Rettungs- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder sind private RD-Anbieter jedenfalls nicht vom persönlichen Anwendungsbereich der Bereichsausnahme erfasst, selbst wenn sie oder von ihnen gegründete Organisationen oder Vereinigungen steuerrechtlich Gemeinnützigkeitsstatus haben.

Fazit: Sofern in den Landesgesetzen für den Zivil- und Katastrophenschutz der besondere Status der anerkannten Hilfsorganisationen und der RD als integraler Bestandteil des hoheitlich strukturierten Sektors des Zivil- und Katastrophenschutzes rechtssicher, d.h. unionsrechtskonform festgeschrieben werden, **bleiben die privaten RD-Anbieter bei der Auftrags- bzw. Konzessionsvergabe vor der Tür.**

Bereichsausnahme für den RD, KES-Merkblätter, 10/11/12/2016
Seite 17

Teil V
Schlussfolgerungen für das DRK

- **Sofern der Landesgesetzgeber seine „Hausaufgaben“ erledigt, dürfen die privaten RD-Anbieter zukünftig rechtssicher aus dem Wettbewerb um öffentliche RD-Aufträge auszuschließen sein.**
- Es bleibt indessen auch dann der Wettbewerb innerhalb der anerkannten Hilfsorganisationen und das heißt:
 - Wir müssen uns auch dann anstrengen, weil die anderen auch RD „können“.
 - Auch in Hessen mehren sich in letzter Zeit die Fälle erbitterter Konkurrenz unter den Hilfsorganisationen um RD-Aufträge.
 - Wir müssen uns daher darauf einstellen, dass künftig die anderen Hilfsorganisationen häufiger als bisher Vergabeentscheidungen zu Gunsten des DRK überprüfen lassen.
 - Wir selbst sollten nicht davon zurückschrecken, Vergabeentscheidungen zu Gunsten anderer Hilfsorganisationen überprüfen zu lassen, wenn uns das Ergebnis nicht einleuchtet.

Bereichsausnahme für den RD, KES-Merkblätter, 10/11/12/2016
Seite 17

Für das DRK-Hessen sind private Anbieter offensichtlich eine solche Gefahr, dass dem Gesetzgeber sogar „Hausaufgaben“ aufgegeben werden. Und das obwohl durch die Durchführung von Rettungsdienst die gemeinnützigen Hilfsorganisationen angeblich überhaupt kein Geld verdienen können. Noch schlimmer: Private Anbieter sollen ganz verschwinden, eine Möglichkeit an öffentlichen Ausschreibungen soll gänzlich unterbunden werden. Eine Teilnahme von privaten Anbietern am Markt „Rettungsdienst“ ist zu verhindern.

Wie sieht es in Schleswig-Holstein aus? Bei der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes 2017 durch die alte Landesregierung wurde gesagt: „Auch wenn die privaten Anbieter keine Genehmigung für Notfallrettung mehr erhalten können haben sie immer noch die Möglichkeit durch Beauftragung im Rahmen einer Ausschreibung Rettungsdienstleistungen zu erbringen. Eine Einschränkung der Berufsfreiheit liegt somit nicht vor.“ Wurde jemals in Schleswig-Holstein

ausgeschrieben? Soweit mir bekannt ist ohne gerichtliche Anordnung nicht. Wird in Zukunft in Schleswig-Holstein ausgeschrieben? Ich denke wohl eher nicht. Stattdessen wird kommunalisiert. Es werden rettungsdienstliche Eigenbetriebe gegründet, selbst seit vielen Jahren beauftragte Hilfsorganisationen werden gekündigt und Aufgaben des Rettungsdienstes an die RKiSH vergeben, was alles grundsätzlich zulässig ist, nur um nicht ausschreiben zu müssen. Die Angst vor einer Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen und den damit verbundenen Probleme kann durch die Vergabe an Eigenbetriebe der Kreise und kreisfreien Städte zwar genommen werden, bringt aber den Trägern des Rettungsdienstes andere schwerwiegende Probleme (Personal, Material, Risiken, ...). Vor allem zeigt es sich aber jetzt schon, dass die Kosten für den Rettungsdienst explodieren werden. Ein Vergleich der Kosten einer Vorhaltestunde für einen Rettungswagen der RKiSH, der kreiseigenen Betrieben, der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen oder privater Anbieter ist sicherlich ein schöner Indikator dafür.

2. Angenommen ein Landkreis entschließt sich zu prüfen ob der private Genehmigungsinhaber eine Beauftragung nach § 5 RDG erhalten kann. Tatsächlich ergibt die Prüfung das die Möglichkeit dazu besteht und der Landkreis möchte dies auch. Ist das vergaberechtlich überhaupt möglich? Dies müsste einmal genauer geprüft werden! Ich habe dazu folgende Auffassung:

Die vertragliche Beauftragung von Rettungsdienstleistungen gehört zu den Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Artikels 74 der Richtlinie 2014/24/EU und sind demnach unter Anhang XIV dieser Richtlinie als „Dienstleistungen im Bereich öffentliche Sicherheit und Rettungsdienste“ aufgeführt. Für die Vergabe solcher Dienstleistungen gilt ein deutlich höherer Schwellenwert von 750.000,- € (Wert aus 2016) gegenüber dem sonst üblichen Schwellenwert von 221.000,- € (Wert aus 2018). Der Auftragswert eines Vertrages über Rettungsdienstleistungen überschreitet in der Regel auch diesen erhöhten Schwellenwert erheblich. Daraus resultiert, dass eine Beauftragung des privaten Genehmigungsinhabers evtl. lediglich für maximal ein Jahr vergaberechtlich zulässig sein könnte, wenn nicht gar ganz unzulässig ist. Verständlicherweise ist dies weder für den Unternehmer, noch für dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grund der fehlenden Planungssicherheit äußerst unerfreulich. Wer möchte schon gerne eine Anstellung von Jahr zu Jahr. Eine längerfristige oder unbefristete freihändige Beauftragung ist meiner Meinung nach vergaberechtlich nicht zulässig. Unter diesem Aspekt ist die jetzt gewählten Formulierung ohne großen Wert. Es wird nicht den gewünschten Effekt erbringen.

Zusammenfassend stelle ich fest:

Um den Erhalt der gewachsenen Strukturen durch private Anbieter sicher zu stellen ist die Landesregierung Schleswig-Holsteins gut beraten eine Formulierung zu finden, welche eine deutlich höhere Rechtsverbindlichkeit hat. Auch muss klar sein, ob diese Ressourcen zusätzlich mit in das System Rettungsdienst integriert werden sollen, ob dies tatsächlich überhaupt gewünscht wird und Unterstützung findet, oder ob wie bisher die Rettungsmittel der privaten Anbieter durch z.B. eine alle 6 Jahre zu erneuernde Genehmigung mit Bestandsschutz bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen als zusätzliche Ergänzung bleiben sollen. Auch denke ich, dass eine detaillierte Erfassung der tatsächlichen Situation des Rettungsdienstes notwendig wird. Nur so kann neben verschönernden Durchschnittszahlen die tatsächliche Situation der einzelnen Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Regionen Schleswig-Holsteins erkannt werden und sinnvolle Maßnahmen erarbeitet werden.

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, meine Familie und ich sind jedenfalls bereit die Rettungswache in Malente zu erhalten und auch weiterhin Geld in die Versorgung der Bevölkerung zu investieren. Denn gerne würden wir eine neue Rettungswache dort bauen, auch um ein Zeichen zu setzen, dass wir nicht „von jetzt auf gleich“ einfach mit unserer Arbeit aufhören, sondern uns als Dienstleister für unsere Mitmenschen sehen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver von der Wehl
Geschäftsführer